

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

37. Jahrgang.

Nr. 122.

Neuenbürg, Samstag den 11. Oktober

1879.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 2 Mark 50 Pf., auswärts 2 Mark 90 Pf. In Neuenbürg abonirt man bei der Redaktion, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 8 Pf. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Neuenbürg.

An die Standesämter.

Den durch Ministerial-Erlass vom 13. September d. J., Ministerial-Amtsblatt Nr. 18 S. 323 ff. angeordneten Berichten sieht man bis 20. d. M. entgegen.

Den 8. Oktober 1879.

R. Oberamt.
M a h l e.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Die Ergänzung des Baumfahrs an den Staats- und Nachbarschaftsstraßen betreffend.

Bei dem Eintritt des Spätjahrs werden die Ortsvorsteher erinnert, für die Ergänzung des Baumfahrs an den Staats- und Nachbarschaftsstraßen, der auf Gemeindegütern (Allmanden) von der betreffenden Gemeinde, längs den Privatgütern aber von den Güterbesitzern anzubringen und zu erhalten ist, die schuldhige Sorge zu tragen und sich des Vollzugs durch Nachschau zu versichern.

Zum Baumfahrs dürfen nur gehörig erhaltene, hochstämmige Bäume verwendet werden; junge Bäume müssen mit einem Baumfahrs versehen und an solchen angebracht, die von älteren Bäumen auf die Straße hereinhängende Aeste aber insoweit beseitigt werden, daß der Gebrauch der Straße durch Fuhrwerk oder Fußgänger in keiner Weise gestört oder belästigt wird.

Bei Ergänzung größerer Lücken müssen die Bäume wenigstens 2,9 Meter vom Straßenrand und 10,3 Meter von einander entfernt in geordneter Linie gesetzt werden. Die Ortsvorsteher haben die Beachtung dieser Vorschriften gehörig zu überwachen und gegen Veräußerungen und Zuwiderhandlungen nach Art. 2 des Landesgesetzes vom 12. August 1879, Reg.-Blatt Seite 153 gebührend einzuschreiten.

Den 9. Oktober 1879.

R. Oberamt.
M a h l e.

An die Ortsvorsteher.

Denselben werden für ihren eigenen Gebrauch und zur Zustellung an die örtlichen Fleischhauer je 2 bis 3 Exemplare der „Dienstvorschriften für Fleischhauer-Commissionen und Fleischhauer“ zugehen.

Wo ausnahmsweise eine größere Anzahl solcher Dienstvorschriften nöthig sein sollte, ist Anzeige darüber hieher zu machen.

Den 10. Oktober 1879.

R. Oberamt. M a h l e.

Vorladung zur Schuldenliquidation.

In der Santsache des Philipp Friedrich Kappelmann, Holzhauers in Wildbad wird die Schuldenliquidation am Montag den 22. Dezember 1879, Vormittags 8 Uhr

auf dem Rathhause in Wildbad vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Recesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger — mit Ausnahme nur der Unterpandsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt, noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel und die Unterpandsgläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erschienenen Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger und Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.-Gesetzes vom 13. Novbr. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Activproceße gebunden. Auch werden sie bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, welcher am

Samstag den 25. Oktober 1879,

Nachmittags 5 Uhr

auf dem Rathhause in Wildbad vorgenommen werden wird, wird nur den-

jenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Beibringung eines bessern Käufers vom Tage der Liquidation an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Neuenbürg, 30. Septbr. 1879.

Königl. Oberamtsgericht.

R ö m e r.

Vorladungen zur Schuldenliquidation.

In der Santsache des Jakob Friedrich Weßinger, Waldhornwirths wird die Schuldenliquidation am

Samstag den 13. Dezember d. J.,

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Schwann vorgenommen werden, wozu die Gläubiger hiedurch vorgeladen werden, um entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, durch schriftliche Recesse ihre Forderungen und Vorzugsrechte geltend zu machen und die Beweismittel dafür, soweit ihnen solche zu Gebot stehen, vorzulegen.

Diejenigen Gläubiger, — mit Ausnahme nur der Unterpandsgläubiger — welche weder in der Tagfahrt noch vor derselben ihre Forderungen und Vorzugsrechte anmelden, sind mit denselben kraft Gesetzes von der Masse ausgeschlossen. Auch haben solche Gläubiger, welche durch unterlassene Vorlegung ihrer Beweismittel, und die Unterpandsgläubiger, welche durch unterlassene Liquidation eine weitere Verhandlung verursachen, die Kosten derselben zu tragen.

Die bei der Tagfahrt nicht erschienenen Gläubiger sind an die von den erschienenen Gläubigern gefaßten Beschlüsse bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen den Güterpfleger oder Gantanwalt, der Wahl und Bevollmächtigung des Gläubigerausschusses, sowie unbeschadet der Bestimmungen des Art. 27 des Exec.-Ges. vom 13. Nov. 1855, bezüglich der Verwaltung und Veräußerung der Masse und der etwaigen Activproceße gebunden. Auch



werden sie bei Borg- und Nachlassvergleichen als der Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten angenommen werden, soweit sie nicht schon vor der Tagfahrt ihre diesfällige Einwilligung im Voraus verweigert haben.

Das Ergebnis des Liegenschaftsverkaufs, welcher am

Montag, den 8. Dezember d. J., Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Schwann vorgenommen werden wird, wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern läuft die gesetzliche fünfzehntägige Frist zur Verbringung eines besseren Käufers vom Tage der Liquidation an.

Als besserer Käufer wird nur Derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sogleich verbindlich erklärt und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Neuenbürg den 8. Oktober 1879.
Königl. Oberamtsgericht.
Römer.

Revier Herrenalb.

Wegen Correktion wird der **Nechtlersweg** von der badischen Grenze bis zur neuen Hütte im Artloh bis auf Weiteres **gesperrt.**

Schwann.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Gantsache des Christian Friedrich Gaisert, entwichenen Fuhrmanns von hier, kommt die vorhandene Liegenschaft und zwar:

1 einstockiges Wohnhaus mitten im Dorf, ferner Gärten, Acker und Wiesen, Gesamtanschlag 7100 M

am Montag den 20. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhause in Schwann erstmals im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

Hiezu sind Kaufsliebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen.

Den 28. August 1879.

K. Gerichtsnotariat.
H. Barth.

Neuenbürg.

Lehler Verkauf

des Hauses des † Schreiners Schönthaler mit Scheuer

am Dienstag den 14. d. M.,

Abends 5 Uhr

auf dem Rathhause hier.

Die Käufer haben ihre Bürgen wie bekannt sogleich mitzubringen.

K. Gerichtsnotariat.

Bahnswellen-Verkauf.

Am Montag den 13. d. Mts., 12 1/2 Uhr auf der Station Rothensbach, 1 Uhr auf der Station Neuenbürg und um 2 Uhr auf der Station Birkenfeld werden größere Partien Schwellen im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Liebhaber einladet

Wilbhad den 9. Oktober 1879.
Bahnmeister Weymüller.

Unter-Neuenbach

Gerichtsbezirks Calw.

Wirthschafts- und Bierbrauerei-Verkauf.

In der Gantsache des Gottlob Frey, Bierbrauers zum Löwen dahier kommt im Auftrag des Kgl. Oberamtsgerichts Calw am

Donnerstag den 30. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr

auf hiesigem Rathhause im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf:

2 a 6 qm, ein zweistöckiges Wohn- und Wirthschaftsgebäude, das Gasthaus zum Löwen mit dinalicher Wirthschaftsgerechtigkeit an der Wilhelmsstraße mit angebautem Wirthschaftssaal, Brand-Verf. Anschl. 8580 M;

5 a 72 qm Hofraum dabei;

2 a 18 qm, eine zweistöckige Scheuer mit 2 Stallungen und angebautem Schweinstall hinter obigem Hause, Brand-Verf. Anschlag 5260 M;

1 a 18 qm, ein zweistöckiges Bierbrauereigebäude mit Branntweinbrennerei bei obigen Gebäuden, Brand-Verf. Anschlag sammt Zubehörenden 8920 M;

1 a 88 qm, ein gewölbter Bierkeller mit Eiskeller und Hofraum an der Wilhelmsstraße, Brand-Verf. Anschl. 1380 M;

6 a 14 qm Gras- und Baumgarten dabei;

3 a 23 qm Gemüsegarten unter der Wilhelmsstraße;

3 a 46 qm Gemüsearten bei den Wirthschaftsgebäuden;

1 a 13 qm Wirthschaftsgarten daselbst;

66 a 94 qm Acker im Maile;

39 a 09 qm Wiese und Dorngebüsch im Neuenbacher Thal;

43 a 47 qm Wiesen im Gut;

die Hälfte von

1 ha 27 a 05 qm

1 ha 42 a 68 qm

1 ha 37 a 92 qm

} Fischwasser in der Nagold;

Gesamtanschlag 23,000 M

Hiezu sind Liebhaber, unbekannt mit legalen Vermögenszeugnissen und einem tüchtigen Bürgen, eingeladen.

Den 30. September 1879.

Schultheißenamt.

Scholl.

Landwirthschaftliches.

Neuenbürg.

Einladung.

Die diesjährige Hauptprüfung der Ackerbauschule in Kirchberg findet am

Mittwoch den 29. d. M.,

von Morgens 9 Uhr an statt. Der Bezirksausschuß sowie die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins sind nach hohem

Erlaß der K. Centralstelle für die Landwirthschaft vom 7. d. M. freundlich eingeladen, derselben anzuwohnen.

Den 10. Oktober 1879.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins.

Mahle.

Privatnachrichten.

An die Herren Ortsvorsteher.

In der Pfanderschen Buchhandlung in Tübingen ist erschienen:

Geschäftskreis der Gemeindebehörden und der Gerichtsvollzieher nach den neuesten

Reichsjustizgesetzen und den württemb. Ausführungsgesetzen von H. Bierer, Rechtsanwält in Tübingen.

Gebunden 1 M 80 S.

H. Knapps Pfandrecht, Mahn- u. Zwangsvollstreckungsverfahren nach dem neuesten Stand der Reichs- und Landesgesetzgebung von H. A. Festsch, Landesgerichtsrath in Hall. Gebunden 4 M 60 S.

Bestellungen vermittelt

Gerichtsschreiber Seeger

in Neuenbürg.

Der Unterzeichnete hat sich hier niedergelassen und bietet einem verehrlichen Publikum seine Dienste an.

Neuenbürg den 10. Okt. 1879.

P. Süskind,

app. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.
Bei Herrn Oberamtsbaumeister Mayr.

Zwei Wagenpferde,

10- und 11jährige norddeutsche Braunstuten, habe ich zu verkaufen. Die Pferde können täglich gemustert und gefahren werden.

Calw, 8. Oktober 1879.

Julius Staolin.

Salmbach.

Der Unterzeichnete hat circa 150 Simri Nespel verschiedener Sorten, (saure) zu verkaufen. Liebhaber sind freundlich eingeladen.

J. Fr. Wildprett.

Arnbach.

Schönen Säedinkel,

Hohenheimer Ablunft, verkauft
Gottlieb Strobel.



Heute Samstag
Abends 7 1/2 Uhr

Turntag

im Lokal.
Der Vorstand.



Versammlung in Langenbrand

im Gasthaus zum Hirsch
Sonntag den 12. Oktober,
Nachmittags 2 Uhr.

Vortrag des Landtagsabgeordneten Beutter

über die neuen Justizgesetze.
Bahlreiche Theilnahme erwünscht.

Donnerstag den 16. d. M.

wird der Herr Pfarrer Deininger in Loffenau sein

50jähriges Amtsjubiläum

feiern.

Vormittags 10¹/₂ Uhr wird die Begrüßung und Beglückwünschung des Jubilars im Pfarrhause und nach derselben ein Gottesdienst stattfinden. Das gemeinschaftliche Mittagsmahl wird um 12 Uhr im Gasthause zur **Sonne** gehalten werden.

Indem man Freunde und Bekannte des Herrn Pfarrers zu dieser Feier freundlich einladet, erachtet zugleich das Ersuchen an sie, ihre Theilnahme am Mittagsmahl ohne Verzug entweder dem Herrn Schultheißen Ochsle in Loffenau oder im Gasthause zur **Sonne** selbst anzumelden.

Neuenbürg, 10. Oktober 1879.

Dekan Leopold.

Bei Anton Pehold in Hoya a. d. Weser ist erschienen und bei **Jak. Meeh**, Neuenbürg zu haben:

Wie kommt der Geschäftsmann sämigen Schuldner gegenüber zu seinem Gelde?

Das Mahnverfahren

durch

Zahlungsbefehl,

wie es mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tritt, nebst

Mittheilungen über die Zwangsvollstreckung,

zum

Handgebrauche für Geschäftsleute

bearbeitet vom

Oberamtsrichter R. Leist in Stolzenau.

Preis 25 S.

Inhalt: Vorwort. — § 1. Wegen welcher Ansprüche können Zahlungsbefehle beantragt werden? — § 2. Bei welchem Gerichte wird der Zahlungsbefehl beantragt? — § 3. Wie muß das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls beschaffen sein? — § 4. Aus welchen Gründen erfolgt die Zurückweisung des Antrages auf Zahlungsbefehl? — § 5. Inhalt des Zahlungsbefehls. — § 6. Wie erfolgt die Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner? — § 7. Folgen der Zustellung des Zahlungsbefehls. — § 8. Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl. — § 9. Ferneres Verfahren bei erhobenem Widerspruche. — § 10. Kosten des Mahnverfahrens. — § 11. Vollstreckungsbefehl. — § 12. Zustellung des Vollstreckungsbefehls. — § 13. Frist zum Antrage auf Ertheilung des Vollstreckungsbefehls. — § 14. Einspruch gegen den Vollstreckungsbefehl. — § 15. Erforderniß einer Vollmacht. — § 16. Einflußlosigkeit der Gerichtsferien auf das Mahnverfahren. — § 17. Zwangsvollstreckung. § 18. Wie hat sich der Gläubiger zu verhalten, wenn er durch die Pfändung gar nicht oder nicht vollständig befriedigt ist. — § 16. Welche Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.

Dr. Nittinger's unübertroffene



laurus camphora,

Campher-Toilette- und Campher-Zahnpfaste.

Nachgewiesen heilsamer als Salicyl und andere Präparate. Zeugnisse wunderbarer Wirkung von competenten Seiten.

Vorräthig bei

C. Mahler, Neuenbürg.

Technicum Mittweida.

(Sachsen) — Höhere Fachschule für Maschinen-Ingenieure und Werkmeister. Vorunterricht frei. Aufnahmen: Mitte April u. October.

Kalender 1880

empfehit

Jak. Meeh.

Handbuch

des deutschen

Prozeß-Verfahrens

für den

Bürger und Geschäftsmann.

Nebst einem Anhang von Mustern zu amtsgewöhnlichen Prozeßschriften, Kostentafeln dem Rechtsanwaltsgebühren- und dem Gerichtsvollzieher-Tarif.

Von **Fr. Rapp**, Kreisgerichtsekretär.

Preis 1 M bei

Jac. Meeh.

Friedrich Rapp Handbuch des neuen deutschen Prozeß-Verfahrens, 8 Bogen in 8°, Preis geb. 1 M Verlag von Oskar Reiner in Leipzig, welches soeben wieder in neuer Auflage vorliegt, gehört nunmehr nicht allein zu den vollständigsten sondern auch billigsten Werken dieser Art. Der Verfasser liefert uns hier in populärer Form eine Darstellung des neuen deutschen Pro-

zeßverfahrens und der Gerichtsverfassung. Das Mahnverfahren, die Erfordernisse der Prozeßschriften, die Zwangsvollstreckung und der Verkehr mit dem Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber und Vollzieher sind eingehend berücksichtigt und wird das Verständniß durch die beigelegten Muster noch wesentlich erleichtert. Für jeden Geschäftsmann empfiehlt es sich, bei den jetzt nicht unbedeutend erhöhten Advokaten-Kosten, sich mit dem neuen Prozeß-Verfahren vertraut zu machen und dazu empfehlen wir dieses Werk allen unseren Lesern als eines der vorzüglichsten.

Kronik.

Deutschland.

Zu der neulich gegebenen Bemerkung des „Temps“, daß Frankreich die Gebietsverluste von 1871 nicht vergessen könne, weil es das Bedürfnis habe, die alten Bedingungen des nationalen Lebens, an die es sich gewöhnt hatte, und die ihm lieb geworden waren, wiederherzustellen,“ sagt die „Nordd. Allg. Ztg.“: „Dies ist in der That eine sonderbare Argumentation, die Stimmung des französischen Volkes Deutschland gegenüber zu rechtfertigen! Hat denn Deutschland angefangen, Eroberungskriege gegen Frankreich zu führen? Hat Frankreich nicht das Elsaß und später Lothringen auch erobert, „gewaltsam an sich gerissen?“ Hätte Frankreich nicht die Rheingrenze oder Aehnliches gefordert, wenn es 1870 gesiegt, gerade wie es nach seinen früheren Siegen uns Elsaß, Mainz, Köln, ja sogar Kassel und Hannover abgenommen hat? Diese Städte haben wir 1814, das Elsaß erst 1871 wieder erhalten. Damit ist der normale Zustand hergestellt. Was darüber hinaus liegt, mag unberührt bleiben. Niemand bestreitet Frankreich seine Eroberungen von Verdun, Toul u. in Lothringen. Wir haben nur gethan, was der „Temps“ so erklärlich findet. Indem wir das Elsaß an Deutschland angeschlossen, haben wir die alten Bedingungen des deutschen nationalen Lebens wiederhergestellt.“

Württemberg.

Cannstatt, 4. Okt. Am Volksfest schickte ein hiesiger Weingärtner, sein neun-jähriges Mädchen an den hoch angeschwollenen Neckar, ihm seine Blouse zu waschen — ein unvorstelllicher Aufrag bei dem Hochwasser. Das Kind kehrte nicht wieder und ist wahrscheinlich von den Fluthen fortgerissen worden.

Stuttgart, 9. Okt. Kartoffel-Obst- und Krautmarkt. Leonhardsplatz: 500 Sacke Kartoffeln, M 3. bis M 3. 20. pr. Str., Verkauf langsam. Wilhelmplatz: 1000 Sacke Mostobst, M 4. 80. bis M 5. 20. pr. Str., noch Vorrath. Marktplatz: 5000 Stück Silberkraut, M 7. bis M 9. pr. 100 Stück.

Badnang, 8. Okt. Obstpreis. Obst auf dem Bahnhof M 4 bis M 4. 50.

Eßlingen, 8. Okt. Obst auf dem Markt M 5. 40—50; am Bahnhof M 4. 10—20 S.

Oesterreich.

Budapest, 7. Okt. Die amtliche Schätzung der durch die große Ueberschwemmung in Szegedin verursachten Schäden ist nun beendet. Im Ganzen erscheinen



13,762 Parteien, die in 5600 Häusern wohnhaft waren, mit der Gesamtsumme von 10,827,440 fl. beschädigt. Die aus dem In- und Auslande eingelaufenen Unterstützungsgelder beziffern sich auf etwas über 2,300,000 fl.

A u s l a n d.

Petersburg, 4. Okt. Eine schreckliche Katastrophe ereignete sich in der russischen Fabrikstadt Bieschek. Es ist dort nämlich in der Eisenfabrik des Romanon ein großer Dampfessel explodirt, wobei nicht weniger als 36 Arbeiter getödtet und über 20 schwer verwundet wurden.

Die Vereinigten Staaten haben seit ihrem Bestehen keinen so thätigen, geschickten und sich aufopfernden Minister des Innern befaßen, als den jetzigen, Karl Schurz. Unermüdtlich und in höchst geschickter Weise verwaltet er sein so umfangreiches, beschwerliches Departement, so daß ihm von jedem ehrlichen Bürger unseres großen Landes der beste Dank gezollt werden muß. Wie viele Kosten, Beschwerden, Mord, Brand und Betrug haben seit so vielen Jahren die Indianerangelegenheiten verursacht. Nun aber ist Schurz, dem die Indianerangelegenheiten überwiesen sind, nach dem so fernem Westen gereist um die verschiedenen Stämme und Reservationen der Wilden zu besuchen, um persönlich sich Auskunft über die Vorgänge daselbst zu verschaffen. Das hat noch keiner seiner Vorgänger unternommen, und es ist nicht zu bezweifeln, daß es dem einsichtsvollen Mann gelingen wird, wenn auch nicht alle, doch die meisten Uebel aus dem Wege zu räumen. Dadurch werden unserem Lande Millionen gespart werden und noch mehr, das graufige Morden und Nordbrennen zwischen den bleichen Leuten und den Rothhäutern wird endlich aufhören.

Miszellen.

Vom Bier.

(Schluß.)

Da das schwache Bier im Sommer leicht sauer wird, so kann man sich solches aus starken besonders bereiten, wenn man zu diesem Wasser setzt, in welchem man Zucker auflösen ließ: die Flaschen werden sogleich, jedoch nicht zu fest verkorkt. In 3 Tagen ist die Mischung trinkbar.

Trübes Bier helle zu machen, setzt man etwas Kochsalz und Weinstein zu, oder einen Aufguß von Eichenrinde, oder Gallus und Potasche, oder einen andern gerbestoffhaltigen Körper, oder man klärt es mit Hausenblase, Eiweiß zc. Wenn ein Bier nicht klar wird, so hat man in England den nicht zu empfehlenden Gebrauch, diesen Fehler durch Farben mit Krapp, Cochenille oder Ladmus zu verdecken. Dst dient auch ein baldiges Abzapfen auf andere Fässer.

Sauer gewordenes Bier zu versäßen. Dies geschieht am besten durch eine neue Gährung. Man zapft das Bier in ein anderes Faß oder Bottich (Stande), macht einen Theil davon heiß, und schüttet es unter das andere. Hieraus nimmt man Weizenmehl, vermischt es mit Branntwein und kleingestossenen Ingwer und Pfeffer, und mischt dies ins Bier, läßt es aufstoßen, und füllt es darnach auf andere reine Fässer. Wäre das Bier kuhnt, so muß es zuvor durch ein Tuch gelassen werden.

Auch hilft es, wenn man etwas Kreide, oder Eierchaalen, oder Potasche in das trübe Bier wirft; oder man rührt auch grob gestossene Kohlen unter daselbe. — Die Kohlen helfen nur, wenn die Säure nur ganz gering ist. — Von der Potasche darf man nicht zu viel nehmen; das Bier verursacht sonst Leibschmerzen: überdies hält es sich nicht mehr lange und muß bald verbraucht werden. — Da das Bier durch diese Zusätze einen saden Geschmack erhält, so ist es gut, zugleich wie oben, etwas gestossenen Ingwer beizumengen. Auch Zusatz von Syrup verbessert den Geschmack.

Das Sauer- und Schaalwerden des Biers zu verhindern. Man zieht es von dem Bodensatz ab. Man klärt es durch Eiweiß, Hirschhorn, Kälberfüße, oder Hausenblase. Man setzt zu demselben etwas Nesselwurz oder Ruchblätter, oder Brombeerblätter, oder Galläpfel, oder einen andern gerbestoffhaltigen Körper. Man kann auch helfen durch Zusatz von Lorbeerblättern, oder Kienholz, Rosmarin, Wermuth, Weinstein oder Kochsalz zc.

Wenn das Bier nach dem Fasse schmeckt, so wird es auf andere Fässer gezogen und man hängt einen gewürzhaften Körper in dasselbe, z. B. Muskatnüsse, Gewürznelken zc. oder heiße Semmeln, die man in zwei Hälften schneidet.

Wein-Bier bereitet man einfach durch Zusatz von Wein zum Bier; oder setzt man Weinstein zum Bier, noch besser aber Weinsäure.

Ein Kräuter-Bier gewinnt man dadurch, daß man in das Bier in einem Säckchen, während es gährt oder auch hernach, die Kräuter hängt, durch welche man demselben einen Geschmack geben will, und sie heraus nimmt, wenn sie genug ausgezogen sind. Man kann hierzu nehmen: Wermuth, Salbei, Betonie und Löffelkraut; Enzian und Citronen-Schaalen (zu Bitter-Bier); Coriander und Calmus (zu weißem Bier); Lavendel, Hopf, Rosmarin, Wachholderbeere, Alant, Melissen, Fenchel, Anis zc.

Bierbrauen. Gefahren des Lebens dabei. Beim Bierbrauen ist nicht allein der flüchtige betäubende Dunst des Malzes und des Hopfens gefährlich, sondern auch die Keller-Luft wegen des durch die Gährung erzeugten kohlen-sauren Gases (der fixen Luft). Man Sorge daher sowohl im Brauhause, als auch im Keller für gehörige Zugluft. Man sei vorsichtig beim Einstiegen in den Keller, besonders in lange verschlossen gewesene Keller. Man lasse vorher frische Luft hinein, binde ein Tuch um Mund und Nase, das mit frischem Wasser und ein wenig flüchtigem Salmiak-Geist befeuchtet worden ist.

Eine Devrient-Geschichte.

Wie leicht ein harmloser Scherz, wenn er nicht die Eigenthümlichkeit seiner Adresse berechnet, verlegen und entzweien kann, das lehrt nachstehende Geschichte aus dem Leben des berühmten Schauspielers Ludwig Devrient.

Der alte Hofmechanikus Amuel stand, als er noch lebte — jetzt ist er lange todt —, eines schönen Morgens wohlgenuth in seiner Ladenthür, freute sich über Sonnenschein

und Lindenschmuck — damals waren die Linden noch frisch und munter —, blickte ganz vergnüglich den blauen Wölkchen nach, welche er aus seiner Bernsteinspitze in die milden Lüfte schickte, und dachte wohl an den Finkenbahn, welcher lustig dort oben seine Lieder schmetterte, nicht aber an einen losen Vogel, der ihn an seine schwache Seite, sein Stottern erinnern und dadurch aus dem süßen Far niente reißen könnte.

„Sun No—No—No—Morgen, Herr A—A—Amuel!“ schallt es ihm plötzlich in's Ohr.

„He, he, w—w—w—warten Sie mal!“ ruft er; aber Devrient, der loie Vogel, war bereits um die Charlottenstraßenecke. — „Warte, Dich fasse ich!“ trölet sich der Aufgebrachte; aber trotz dieses Trostes will weder Sonnenschein, noch Finkenfang mehr munden, und mißmuthig begiebt er sich in den Laden. — Andern Morgens jedoch ist die fatale Geschichte vergessen, und wie gestern steht der alte Herr in seinem Gott vergnügt in der Ladenthür.

„Sun No—No—No—Morgen, Herr A—A—Amuel!“ tönt es wieder von der Straße herauf, und das „He, he, w—w—w—warten Sie mal!“ hat just denselben Erfolg; der Böjewicht ist verschwunden.

Am dritten Morgen ist die Geschichte aber nicht vergessen. Der würdige Alte steht nicht in der Ladenthür, sondern er hat auf der Straße Posto gefaßt, und nicht umsonst, bald genug kommt der Sänder daher.

„Hören Sie, ich v—v—v—verklage Sie!“ „Das th—th—th—thun Sie nur!“ und husch, ist der Schelm vorüber und um die Ecke.

Nicht lange, so erhält Devrient in der That eine Vorladung vor den Richter. Er stellt sich denn auch pünktlich zum Termin. Sein Gegner ist schon da.

„Herr Devrient!“, beginnt der Richter, „Sie sind angeklagt, diesen würdigen Herrn hier wegen seines sprachlichen Gebrechens verspottet zu haben. Ist das Factum richtig?“

„Mit R—R—R—Richten. Ich st—st—stottere ja auch.“

„Das ist n—n—n—nicht wahr“, fällt Amuel ein; „auf der B—B—B—Bühne st—st—st—stottert er nicht.“

„Ja, auf der Bū—Bū—Bū—Bühne, da sp—sp—sp—spiele ich meine Rolle.“

Der Richter, ein Intimus von Beiden, fährt sie ein Wenig abseits. „Hören Sie“, sagte er, „Sie sind ein Paar so wackere Freunde; warum wollen Sie sich wegen eines Scherzes verfeinden? Gehen Sie hinüber zu X. und trinken Sie eine Flasche oder zwei mit einander! In einer halben Stunde komme ich nach, und dann wollen wir sehen, wie die Sachen stehen.“

Dem Rathe folgend, begaben sich die Parteien hinaus.

„Aber Sie Heupferd“, beginnt Devrient, „wie konnten Sie mich wegen einer solchen Lumperei verklagen!“

„Sehen Sie, sehen Sie, jetzt sp—sp—sp—sprechen Sie ganz v—v—v—vernünftig!“

„Ja, jetzt verstelle ich mich auch!“ Und damit hat er den Freund am Arme und geleitet ihn hinüber in den Keller, wo bald die Drei bei einander sitzen und den jungen Groll in altem Rheinwein erstickten.

